



Statuten

20. November 2025

Präambel

Das Pfadikorps Patria Bern (nachfolgend auch Corps genannt) basiert auf den Grundwerten der Pfadibewegung Schweiz (nachfolgend auch PBS genannt) und damit dem Pfadigesetz. Die vorliegenden Statuten regeln Zweck, Organisation, Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten sowie die Organe des Vereins und deren Zuständigkeiten.

Vereinsname und Sitz

Unter dem Namen Pfadikorps Patria Bern besteht eine Abteilung der Pfadi Kanton Bern (nachfolgend auch PKB genannt). Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

1. Vereinszweck

Das Pfadikorps Patria Bern bezweckt die Förderung und Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach den Grundsätzen der Pfadibewegung. Es unterstützt seine Mitglieder in ihrer persönlichen, sozialen und kreativen Entfaltung, fördert Verantwortung, Selbständigkeit, Teamfähigkeit und Engagement für die Gemeinschaft. Das Corps organisiert und koordiniert pfadfinderische Aktivitäten, Lager, Ausbildungen und Anlässe, die zur ganzheitlichen Förderung seiner Mitglieder beitragen. Es vertritt die gemeinsamen Interessen gegenüber ihren Dachorganisationen, der Öffentlichkeit sowie weiteren nahestehenden Organisationen.

Das Pfadikorps Patria Bern ist politisch und konfessionell unabhängig, achtet die Vielfalt seiner Mitglieder und verpflichtet sich zur Prävention, zum Schutz und zur Nachhaltigkeit im Handeln.

2. Zugehörigkeit und angeschlossene Vereine

2.1 Der Verein ist eine rechtlich selbständige Unterabteilung der PBS sowie der PKB. Die Statuten und Reglemente der PBS und PKB sind für das Corps verbindlich. Das Corps ist Mitglied des Pfadibezirks Aareschlaufe.

2.2 Das Corps ist Mitglied des Vereins Pfadfinderheim Patria Bern.

2.3 Der APV (Altpfadfinderverein, „Pfadi für immer“) der Patria ist ein befreundeter

Partnerverein des Pfadicorps Patria Bern. Er ist nicht Mitglied des Corps, wird aber zu allen wichtigen Anlässen eingeladen. Das Präsidium APV verfügt über ein Stimmrecht im Corpsrat und nimmt an den Geschäften gemäss diesen Statuten teil.

2.4 Das Pfadicorps Patria Bern anerkennt die jeweiligen Heimvereine der Pfadiheime Tannental, Hartlisberg, Eymatt und Mauerrain als rechtlich eigenständige Vereine im Sinn von Art. 60 ff. ZGB, deren primärer Zweck die Bereitstellung, der Unterhalt und die Werterhaltung der Pfadiheime für den Pfadibetrieb ist. Die Zusammenarbeit zwischen dem Corps und den Heimvereinen dient der nachhaltigen Sicherstellung der notwendigen Infrastruktur (Pfadiheime) zur Durchführung des Pfadibetriebs des Corps. Zur Förderung des Informationsflusses und der Koordination hat das Corps das Recht, delegierte Personen für die Teilnahme (mit Antragsrecht, ohne Stimmrecht) an den Vorstandssitzungen des jeweiligen Heimvereins zu bezeichnen, sofern die Heimvereinsstatuten dem nicht widersprechen. Im Gegenzug hat eine delegierte Person (mit Antragsrecht, ohne Stimmrecht) Einsitz in den Corpsrat der Pfadi Patria Bern. Rechte und Pflichten gegenüber dem Corps ergeben sich aus den jeweiligen Statuten, sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder dem Corpsrat.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder sind die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der verschiedenen Einheiten sowie die Mitglieder des Corpsrats und ehrenamtliche Mitarbeitende des Vereins gemäss dem Mitgliederverzeichnis in der Mitgliederdatenbank. Die Mitglieder erwerben gleichzeitig die Mitgliedschaft der PKB und der PBS. Sie anerkennen und befolgen auch die Statuten und Regeln der PKB und PBS.

3.2 Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Corpsleitung, für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren durch die Inhabenden der elterlichen Sorge.

3.3 Der Austritt aus dem Pfadicorps Patria Bern ist jederzeit möglich. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Corpsleitung. Bei einem Mitglied des Corpsrats erfolgt diese an das Corpsratspräsidium. Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Jahres (z.B. der Jahresbeitrag) sind zu erfüllen. Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, benötigen die Unterschrift eines Inhabenden der elterlichen Sorge.

3.4 Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- Übertritt in den APV der Patria Bern
- Schriftliche Austrittserklärung (siehe 3.3)
- Unbegründete Nichtzahlung des Jahresbeitrages
- Ausschluss (siehe 6.5)
- Tod

Bei einem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod erlischt auch die Mitgliedschaft der PKB und PBS.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Pfadicorps Patria Bern sind:

- die Mitgliederversammlung (als oberstes Organ);
- die Corpsleitung;
- der Corpsrat (mit dem Präsidium);
- die Revisionsstelle.

4.2 Organisatorisch gliedert sich die Pfadi wie folgt in Stufen und Einheiten, wobei nicht jede Stufe im Pfadicorps Patria Bern zwingend zu führen ist:

- Die **Biberstufe** in Gruppen (ca. 5–6 Jahre), Jüngste Stufe, spielerisches Entdecken, Naturerlebnisse, erste Gruppenerfahrungen;
- Die **Wolfsstufe** in Meuten (ca. 6–10 Jahre), Abenteuer, Geschichten, Fantasie, Lernen von Grundwerten, erste Verantwortung in der Gruppe;
- Die **Pfadistufe** in Trupps (ca. 10–14 Jahre), Klassische Pfadistufe: Outdoor-Aktivitäten, Lagerbau, Naturtechnik, Selbstständigkeit, Teamarbeit;
- Die **Piostufe** in Equipen (ca. 14–17 Jahre), Projektorientiertes Arbeiten, mehr Eigenverantwortung, Selbstorganisation, gesellschaftliches Engagement;
- Die **Roverstufe** in Rotten (ab ca. 17 Jahren), junge Erwachsene, Verantwortung in Leitung und Ausbildung, Mitarbeit in Projekten, auch Unterstützung der jüngeren Stufen.

5. Die Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ im Sinne von Art. 64 ff. ZGB und wird durch alle Mitglieder gebildet. Kinder und Jugendliche bis und mit 13 Jahren werden durch die Inhabenden der elterlichen Sorge in der Versammlung vertreten.

5.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Corpsratspräsidium geleitet. Auf schriftliches Verlangen eines Fünftels (1/5) der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

5.3 Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die teilnahmeberechtigten Mitglieder, durch Publikation im Vereinsorgan oder per E-Mail. Sie hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen der Traktanden sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidium zu beantragen. Die Versammlung kann ausschliesslich über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

5.4 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsperiode von zwei Jahren, wobei die Wiederwahl unter Beachtung allfälliger Amtszeitbeschränkungen zulässig ist:

- die maximal zwei Personen des Corpsratspräsidium, sowie die übrigen Mitglieder des Corpsrats, davon mindestens zwei Personen in der Elternvertretung;

- die maximal zwei Personen der Corpsleitung, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Kantonsleitung;
- die Revisionsstelle (ein Gremium von mindestens zwei Personen), welche die Jahresrechnung prüft und der Versammlung Bericht erstattet.

Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jede Amtsperiode kann vor-zeitig durch einen freiwilligen Rücktritt beendet werden.

5.5 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- das Budget und die Jahresrechnung;
- personelle Änderungen und Wahlen in der gewählten Corpsleitung und dem Corpsrat;
- Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- die jährliche Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Rekurse gegen einen Ausschluss durch die Corpsleitung oder den Corpsrat.

5.6 Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist spätestens 20 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung für alle Mitglieder einsehbar.

5.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschluss- fähig. Jedes anwesende Mitglied bzw. dessen gesetzliche Vertretung verfügt gemäss Art. 67 ZGB über eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Einen notwendigen Stichtentscheid fällt das Corpsratspräsidium.

6. Die Corpsleitung

6.1 Die Corpsleitung konstituiert sich selbst und besteht mindestens aus:

- einer gewählten Corpsleitung (Corpsleiterin, Corpsleiter oder Co-Corpsleitung);
- der Stellvertretung der gewählten Corpsleitung oder der gegenseitigen Stellvertretung der Co-Corpsleitung; einer Abteilungsbetreuung (betreut die Abteilungen und vertritt diese in der Corpsleitung).

Die Corpsleitung kann zudem mit weiteren Mitgliedern mit ihren jeweiligen Funktionen ergänzt werden. Die gewählten Mitglieder der Corpsleitung ernennen weitere Mitglieder der Corpsleitung selbst. Die Sitzungen der Corpsleitung werden von dem/der/den gewählten Corpsleiter: innen nach Bedarf einberufen.

6.2 In der Corpsleitung sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

6.3 Die gewählte Corpsleitung muss volljährig sein.

6.4 Die Corpsleitung trägt die Verantwortung für die Aktivitas und hat folgende Aufgaben:

- berät alle wichtigen Angelegenheiten des Corps und entscheidet diese, unter Vorbehalt der statuarischen Entscheidungen der übrigen Organe;

- legt die Schwerpunkte der Tätigkeiten fest und stellt sicher, dass die Aktivitäten die persönliche und soziale Entwicklung der Mitglieder fördern;
- sorgt dafür, dass möglichst alle Mitglieder des Corps die ihrer persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der PBS leiten;
- plant die Ausbildung auf Ebene Corps.

6.5 Die gewählte Corpsleitung übernimmt folgende Rechte, Aufgaben und Pflichten:

- vertritt das Corps nach Aussen, pflegt Kontakt, besonders gegenüber den Eltern, dem Bezirk, der PKB, der PBS und der Öffentlichkeit sowie den Medien;
- koordiniert die Arbeit der Corpsleitung und leitet deren Sitzungen;
- hat den Stichtentscheid in der Corpsleitung;
- verantwortet, gemeinsam mit der Corpsleitung, eine gute Führung aller Einheiten und zusammen mit dem Corpsrat eine angemessene Verwaltung des Corps;
- stellt sicher, dass alle Leitpersonen der Patria die ihrer Aufgabe entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten;
- besitzt zur Vertretung des Corps in Rechts-, Verwaltungs-, Administrations- und Finanzgeschäften – zusammen mit dem Präsidium des Corpsrats – eine Kollektivunterschrift zu zweien;
- betreut und verantwortet die Finanzen der Aktivitas gemäss dem, von der Mitgliederversammlung verabschiedeten, Budget;
- verantwortet die korrekte Nachführung des Mitgliederverzeichnisses in der Mitgliederdatenbank;
- entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und bei Bedarf auch deren Ausschluss aus dem Corps. Vorbehalten bleibt der Rekurs an die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss eines Mitgliedes hat schriftlich durch die gewählte Corpsleitung zu erfolgen und ist zu begründen sowie durch das Corpsratspräsidium freizugeben. Im Ausschlussentscheid ist die Rekursinstanz anzugeben;
- kann sich vorbehalten, Entscheidungen der Corpsleitung nicht durchzusetzen, wenn die Folgen nicht verantwortet oder mit dem Gewissen vereinbart werden können.



7. Der Corpratsrat

7.1 Der Corpratsrat bildet den Vorstand des Vereins und besteht mindestens aus den Rollen:

- des Präsidiums (als Präsidentin, Präsident oder als Co-Präsidium von maximal zwei Personen);
- der Kasse (einer verantwortlichen Person für die Vereinskasse);
- der Elternvertretung der Einheiten (mindestens zwei Personen);
- des Sekretariats des Corpratsrats;
- der gewählten Corpratsleitung beziehungsweise der Stellvertretung;
- des APV-Präsidiums;
- einer delegierten Person pro Heimverein (mit Antrags- / ohne Stimmrecht).

7.2 Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds des Corpratsrats soll nicht länger als zwölf Jahre sein. Wird ein Mitglied des Corpratsrats in das Präsidium gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um vier Jahre überschritten werden (maximal 16 Jahre Amtszeit insgesamt).

7.3 Die Rollen Präsidium, Corpratsleitung, Elternvertretung, Kasse und Revision dürfen nicht von der- selben Person gleichzeitig wahrgenommen werden. Doppelfunktionen sind für diese Rollen nicht gestattet.

7.4 Im Corpratsrat sollte kein Geschlecht zu mehr als 3/5 (d.h. 60%) vertreten sein.

7.5 Der Corpratsrat wird vom Präsidium oder von der gewählten Corpratsleitung nach Bedarf oder auf Antrag von 1/3 der Mitglieder des Corpratsrats einberufen.

7.6 Das Corpratsratspräsidium besitzt zur Vertretung des Corps in Rechts-, Verwaltungs-, Administrations- und Finanzgeschäften – zusammen mit der gewählten Corpratsleitung – eine Kollektivunterschrift zu zweien;

7.7 Die Mitglieder des Corpratsrats tragen gemeinsam mit der gewählten Corpratsleitung die Gesamtverantwortung für das Corps. Der Corpratsrat hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- informiert sich laufend über Tätigkeiten in den Einheiten;
- beruft die Mitgliederversammlung ein und bereitet diese vor;
- gestaltet das Rechnungswesen sowie das Budget, gemeinsam mit der Corpratsleitung, aus;
- unterstützt die Corpratsleitung nach Bedarf und arbeitet dieser zu;
- verwaltet die Fonds;
- beaufsichtigt und/oder verwaltet die Heime des Pfadicorps Patria Bern;
- verwaltet Grundstücke und Liegenschaften;

- hält die Oberaufsicht über den APV;
- hält die Oberaufsicht über die Heimvereine des Pfadicorps Patria Bern.

7.8 Die Mitglieder des Corprats nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse des Corps. Falls ein Mitglied des Corprats in einen Interessenskonflikt gerät, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten. Die betroffene Person:

- informiert das Präsidium und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab, unabhängig davon, ob die betroffene Person den Interessenkonflikt bestreitet oder nicht;
- tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Corprats über das Thema aus;
- hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden;
- informiert sie ihre Stellvertretung im Präsidium und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

8. Finanzen

8.1 Für die Verpflichtungen des Pfadicorps Patria Bern haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das Corps haftet nicht für Verpflichtungen von Dritten, insbesondere auch nicht für Verpflichtungen von Vereinen, deren Mitglied es ist;

8.2 Die verantwortliche Person für die Vereinskasse führt die Rechnung des Corps, erstellt die Jahresrechnung, lässt sie durch die Revisionsstelle und den Corprat prüfen und unterbreitet sie anschliessend der Mitgliederversammlung zur Genehmigung. Sie oder er revidiert regelmässig die Kassen der Einheiten innerhalb des Corps;

8.3 Das Corpratspräsidium, die gewählte Corpsleitung und die verantwortliche Person für die Vereinskasse erarbeiten für das kommende Jahr ein Budget und unterbreiten dieses der Mitgliederversammlung zum Beschluss;

8.4 Im Zahlungsverkehr verfügt die verantwortliche Person für die Vereinskasse über eine eigene Zeichnungsberechtigung. Diese gilt zu zweien mit dem Corpratspräsidium oder der gewählten Corpsleitung;

8.5 Beträge über CHF 5'000.- müssen zwingend durch das Corpratspräsidium freigegeben werden;

8.6 Die Vereinskasse wird gespiesen durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch J+S Beiträge, durch Beiträge und Spenden von Dritten, sowie aus Erträgen durch Heimvermietungen, Anlässen und weiteren Aktivitäten des Vereins;

8.7 Die Vereinskasse kommt für alle Auslagen, welche dem Verein im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb entstehen, auf. Alle vorhandenen Mittel sind dauerhaft dem Zweck gemäss Artikel 2 hiavor gewidmet;

8.8 Das Material des Corps gehört zum Vereinsvermögen und ist gemäss Artikel 2 zweckgebunden.

9. Revisionsstelle

9.1 Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Revisoren bzw. Revisorinnen. Diese dürfen Mitglieder des Corps sein, aber nicht dem Corpsrat angehören. Sie müssen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen und diese auch gegenüber dem Corpsratspräsidium belegen.

9.2 Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) auf ihre Richtigkeit. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die einzelnen Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstattet dem Corpsrat und zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht mit der Empfehlung zur Annahme (mit oder ohne Einschränkungen) oder Rückweisung der Jahresrechnung.

10. Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch Beschluss einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Alle Statutenänderungen unterliegen der Genehmigungspflicht durch das Kantonalkomitee der PKB.

11. Auflösung

Das Corps kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Art. 76 ZGB aufgelöst werden. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ein allfälliger Aktivsaldo der Vermögensliquidation wird dem APV, der PKB oder einer anderen – durch die Mitgliederversammlung bestimmten – wegen gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person, mit Sitz in der Schweiz, übertragen.

12. Ethik-Statut

12.1 Als Mitglieder der PBS und PKB unterstehen das Pfadicorps Patria Bern und seine Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

12.2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. den dazugehörigen Reglementen.

13. Schlussbestimmungen

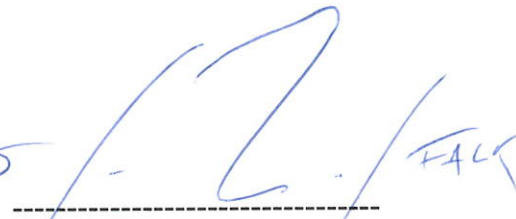
Diese Statuten treten in Kraft mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 20.11.2025 und der Genehmigung des Kantonalkomitees der PKB vom 19.11.2025 Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 23.04.2013.

Bern, 27.11.2025

Pfadicorps Patria Bern
Das Co-Corpsratspräsidium,

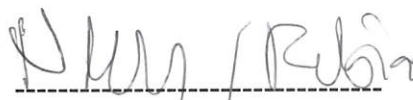


Patrizia Schräml, Gatto

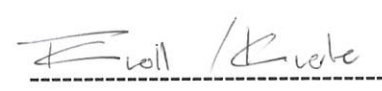


Thomas Schräml, Falk

Die Co-Corpsleitung,



Nina Roth, Rubia



Till Knoll, Kvote

Pfadi Kanton Bern
Das Co-Präsidium,



Adina Chevalier, Candy



Fabio Semadeni, Milky Way

